

Anmeldung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung

Anmeldeschluss Sommerprüfungen: **15. Februar**
Anmeldeschluss Winterprüfungen: **1. Oktober**



**Handwerkskammer
der Pfalz**

Diese Anmeldung ist vollständig und unterschrieben
nebst den erforderlichen Anlagen (siehe Seite 2) bei
der nachstehenden Geschäftsstelle des
Prüfungsausschusses einzureichen.
Telefon-Nr. der Geschäftsstelle: 06321 927450

Kreishandwerkerschaft Südpfalz-Deutsche Weinstraße
Friedrich-Ebert-Straße 11 - 13
67433 Neustadt

Antrag auf Zulassung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung

1. Prüfung 1. Wiederholungsprüfung 2. Wiederholungsprüfung

im Ausbildungsberuf

Fachrichtung/Schwerpunkt/Wahlqualifikation:

Angaben zum

Prüfungsbewerber:

.....
Familiename

.....
Vorname

.....
Plz und Wohnort

.....
Straße

Telefon oder E-Mail
(freiwillige Angabe)

Ausbildungsbetrieb:

Ausbildungszeit: von bis

Unterschriften und Bestätigungen bitte auf den Seiten 2 und 3 tätigen!

Nur bei Wiederholungsprüfungen:

Wurde der Ausbildungsvertrag verlängert, bitte dies hier zusätzlich mit Unterschrift bestätigen:

Der Ausbildungsvertrag wurde wegen nicht bestandener Gesellen- bzw. Abschlussprüfung

verlängert bis

nicht verlängert.

.....
Datum

.....
Unterschrift Betrieb

.....
Unterschrift Prüfungsbewerber

1. Vom Ausbildungsbetrieb auszufüllen und zu unterschreiben:

Hiermit melde(n) ich/wir den auf Seite 1 genannten Auszubildenden zur nächsten Gesellen- bzw. Abschlussprüfung an.

a) Bestätigung Ausbildungszeit

Der/die Auszubildende hat die Ausbildungszeit tatsächlich und nicht nur kalendarisch zurückgelegt.

b) Erklärung zur Berichtsheftführung

Hiermit bestätige ich, dass die im Zusammenhang mit diesem Antrag auf Prüfungszulassung vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise vom Auszubildenden und/oder Ausbilder regelmäßig gesichtet und auf Vollständigkeit geprüft wurden.

Die Führung der Ausbildungsnachweise erfolgt schriftlich elektronisch
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Meine untenstehende Unterschrift gilt als Abzeichnen des Ausbildungsnachweises im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 2 HwO / § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG.

Die Ausbildungsnachweise werden auf Verlangen kurzfristig vorgelegt.

Die Richtigkeit aller Angaben dieser Prüfungsanmeldung wird bestätigt.

Hinweis:

Auf die Möglichkeit des Widerrufs einer ausgesprochenen Prüfungszulassung wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Richtigkeit aller Angaben dieser Prüfungsanmeldung wird bestätigt.

.....
Name/Anschrift Ausbildungsbetrieb oder ggf. Firmenstempel

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift der/des Auszubildenden/Betrieb

Beizufügende Unterlagen für die Erstprüfung (bitte Kopien - keine Originale einreichen):
(für Prüfungswiederholer entfällt die erneute Vorlage dieser Unterlagen!):

- Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der Gesellen- oder Abschlussprüfung
- Letztes Berufsschulzeugnis
- Überbetriebliche Ausbildungsnachweise
- Vorschlag für das Gesellen- bzw. Prüfungsstück (sofern nicht vom Prüfungsausschuss bestimmt)
- Für die Berücksichtigung von Behinderungen im Prüfungsverfahren:
Ein Antrag auf Gewährung besonderer Hilfen zum Nachteilsausgleich ist mit aktuellen Begutachtungen mit dieser Anmeldung einzureichen. Antragsformulare finden Sie auf unserer Internetseite www.hwk-pfalz.de unter Formulare und Downloads („Antrag auf Gewährung besonderer Hilfen zum Nachteilsausgleich“).
- Berichtshefte (Ausbildungsnachweise) sind auf Anforderung kurzfristig vorzulegen.

2. Vom Prüfungsbewerber auszufüllen und zu unterschreiben:

Name des Prüfungsbewerbers:

Ich beantrage die Zulassung zur nächsten Gesellen- bzw. Abschlussprüfung.

Bestätigung des Prüfungsbewerbers:

- a) Ich bestätige die auf Seite 1 gemachten Angaben.
- b) Von dem Auszug aus der Gesellen-/Abschlussprüfungsordnung und der allgemeinen Hinweise habe ich Kenntnis genommen.
- c) Bei der Anmeldung zur 1. Prüfung:
Ich versichere, dass ich mich bisher in dem vorgenannten Beruf einer Gesellen- / bzw. Abschlussprüfung nicht unterzogen habe.
- d) Erklärung zur Berichtsheftführung:
Hiermit bestätige ich, den im Zusammenhang mit diesem Antrag auf Prüfungszulassung vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis regelmäßig persönlich und vollständig geführt zu haben. Meine untenstehende Unterschrift gilt als Abzeichnen des Ausbildungsnachweises im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 2 HwO / § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG.
- d) Bei Wiederholungsprüfungen (Prüfungsbescheid der vorhergehenden Prüfung beifügen):

Ich habe am in
an einer Gesellen-bzw. Abschlussprüfung in dem oben genannten Beruf teilgenommen und diese nicht bestanden.

Ich beantrage die Anrechnung von bereits bestandenen Prüfungsleistungen aus Vorprüfungen gemäß dem beigefügten Bescheid aus der Vorprüfung.
(Wenn Sie die Anrechnung nicht wünschen, bitte streichen! Die Prüfungsleistung muss dann neu erbracht werden und es gelten die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung.)

Hinweis:

Auf die Möglichkeit des Widerrufs einer ausgesprochenen Prüfungszulassung wird ausdrücklich hingewiesen.

.....

Ort/Datum

.....

Unterschrift des Prüfungsbewerbers
(bei Minderjährigen: zusätzlich Unterschrift gesetzlicher Vertreter)

Auszug aus der Gesellen- bzw. Abschlussprüfungsordnung
(vollständiger Text auf der Internetseite der Handwerkskammer www.hwk-pfalz.de)

1. Entscheidung über die Zulassung

Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

2. Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

3. Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt vom Aufsichtsführenden festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit "ungenügend" (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit "ungenügend" (= 0 Punkte) bewerten. Das gleiche gilt bei Täuschungen, die nachträglich innerhalb eines Jahres festgestellt werden.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann vom Aufsichtsführenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

4. Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Gesellenprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

5. Prüfungszeugnis

Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüflings eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

Auf Antrag eines Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

Hinweis: Hierfür sind jeweils schriftliche Anträge erforderlich. Für die schulische Leistungsfeststellung auf dem Prüfungszeugnis finden Sie auf der Internetseite der Handwerkskammer einen Antragsvordruck. Das Formular ist vom Prüfungsteilnehmer und der Berufsbildenden Schule auszufüllen und im Original spätestens am letzten Prüfungstag dem Prüfungsausschuss oder bei dessen Geschäftsstelle abzugeben. Liegt der Antrag am letzten Prüfungstag nicht vor, wird das Zeugnis ohne das Ergebnis der berufsschulischen Leistungsfeststellung ausgefertigt. Nachträgliche Anträge auf Ausstellung eines weiteren Zeugnisses sind kostenpflichtig und werden nur bearbeitet, wenn das Originalzeugnis zurückgegeben wird.

6. Gebühren

Für die Abnahme der Gesellen- / Abschlussprüfung wird eine Gebühr nach Maßgabe der von der Handwerkskammer getroffenen Gebührenregelung erhoben. Gebührenschuldner ist der Auszubildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüflinge ist der Prüfling selbst Gebührenschuldner. Der Gebührenbescheid wird nach erfolgter Anmeldung gemäß der Gebührenordnung der Handwerkskammer der Pfalz i.V. mit Ziffer 3.2 Gebührenverzeichnis in der derzeit gültigen Fassung erstellt. Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem Zugang des Gebührenbescheids noch nicht auf eine Zulassung zur Prüfung geschlossen werden kann.

7. Berücksichtigung von Behinderungen im Prüfungsverfahren:

Ein Antrag auf Gewährung besonderer Hilfen zum Nachteilsausgleich ist mit aktuellen Begutachtungen mit dieser Anmeldung einzureichen. Antragsformulare erhalten Sie bei der Handwerkskammer oder zum Herunterladen auf unserer Internetseite.

DIE ANMELDUNG IST BEI DER
GESCHÄFTSSTELLE DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES
EINZUREICHEN

Vermerke des Prüfungsausschusses

- Der Bewerber wird zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung zugelassen.
- Dem Zulassungsantrag kann nicht stattgegeben werden.

Begründung:

.....
.....
.....

(Ort, Datum)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
bzw. im Ablehnungsfall der gesamte Prüfungsausschuss